

1. Zensurordnung für Österreich u.d.E. 1781 (ZensO 1781)

Auf Basis der „Grund-Regeln“ Josephs II. für das Zensurwesen hatte die Zensurschhofkommission Instruktionen für die einzelnen Länder ausgearbeitet, welche besonders in Hinblick auf das unterschiedliche Staatskirchenrecht, teilweise voneinander abweichen. Bei der nachfolgenden, oftmals als „das“ Zensurpatent Josephs II. bezeichneten Verordnung, handelt es sich in Wahrheit lediglich um jene für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

11. Juni 1781

Q: Vollständige Sammlung aller seit dem glorreichen Regierungsantritt Joseph des Zweyten für die k.k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze Nr 198

Weitere Drucke: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K.K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Systematischen Verbindung („Kropatschek“) I (Wien 1785)517-524 (mit einigen Abweichungen)

Verordnung in Wien im Zensurwesen

Se. Majestät haben Ihres allerhöchsten Dienstes zu seyn befunden, in der bisherigen Bestellung der Bücherzensur eine Abänderung zu treffen, um solche in Hinkunft leichter und einfacher behandeln zu machen. In dieser Absicht haben Dieselben angeordnet, daß künftig nur eine Bücherzensurhauptkommission für alle Erbländer bestehen, und in Wien versammelt sein, sofort die von derselben gefaßten Entschliessungen sowohl zu Wien, als in den Ländern zur gleichförmigen Richtschnur in Ansehung der erlaubten und verbotenen Bücher dienen, die bisherigen Zensurskommissionen in den Ländern aber aufgehoben, bloß ein Bücherrevisionsamt in jedem Lande beibehalten, und die Leitung der in dem Bücherzensursgeschäfte für die Provinzen zu ergreifenden Vorsichten künftig der Obsorge jeder Landesstelle überlassen und anvertraut werden soll.

Dabei gehen die höchsten Gesinnungen dahin.

1. Soll man gegen alles, was unsittliche Auftritte und ungereimte Zotten enthält, aus welchen keine Gelehrsamkeit, keine Aufklärung jemals entstehen kann, strenge, gegen alle übrige Werke aber, wo Gelehrsamkeit, Kenntnisse und ordentliche Sätze sich vorfinden, um so nachsichtiger sein, als erstere nur vom grossen Haufen, und von schwachen Köpfen gelesen, letztere hingegen schon bereiteten Gemüthern, und in ihren Sätzen standhafteren Seelen unter die Hände kommen.

2. Werke, welche die katholische und öfters die christliche Religion sistematisch angreifen, können eben so wenig als eine geduldet werden, welche die geheiligte Religion öffentlich, und um den verbreitenden Sätzen des Unglaubens Eingang zu verschaffen, zum Spotte und lächerlich, oder durch abergläubische Verdrehung der Eigenschaften Gottes, und unächte, schwärmerische Andächteleien verächtlich darstellen.

3. Kritiken, wenn es nur keine Schmähchriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie wollen, vom Landesfürsten an bis zum Untersten, sollen, besonders wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken läßt, und sich also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürge darstellt, nicht verboten werden, da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude sein muß, wenn ihm selbe auch in diesem Wege zukömmt.

4. Ganze Werke, periodische Schriften sind wegen einzelner anstössigen Stellen nicht zu verbieten, wenn nur in dem Werke selbst nutzbare Dinge enthalten sind, und eben dergleichen grosse Werke fallen selten in die Hände solcher Menschen, auf deren Gemüthe dergleichen anstössige Stellen eine schädliche Folge machen könnten. Wenn jedoch in der Folge ein Stück einer dergleichen periodischen Schrift, auch als eine einfache Broschüre betrachtet, wirklich unter die Klasse der verbotenen Bücher zu setzen käme: wäre solches schon in dieser Rücksicht lediglich den Personen, die für das ganze Werk subskribiret, oder sich zu dessen vollständiger Ankaufung hatten vormerken lassen, zu verabfolgen, und auch diesen in dem Falle zu verweigern, wenn solche Stücke die Religion, guten Sitten, oder den Staat und den Landesfürsten geradezu auf eine gar anstössige Art behandelten.

5. So wie nun die bisher erga Schedam Continuantibus, Eruditibus, Acatholicis verwilligten Bücher künftig als bloß gelehrte Werke gänzlich zu erlauben sein werden: so hat auch zwischen den erlaubten und verbotenen Büchern, von welchen letztern ein neuer vollständiger Katalog nachfolgen wird, keine Einschränkungsmodifikation, wie sie immer bisher Namen hatte, mehr Statt, bis auf die wenigen akatholischen Bücher, die zum Unterrichte und der Lesung des gemeinen Mannes geeignet sind, als welche bloß den betroffenen Glaubensgenossen gegen Erlaubniszettel verabfolgt werden sollen.

Weil aber die Berichtigung des Katalogs der verbotenen Bücher wegen der vielen hiebei vorkommenden Erwägungen nicht so geschwind zu Stande gebracht werden kann: so soll indessen, und bis von Zeit zu Zeit die Theile des für das Künftige richtig zu stellenden Katalogs publizirt werden können, alles, was in dem dermaligen Kataloge befindlich, auch sonst ad remittendum bestimmt worden ist, als verboten angesehen werden.

7. Was die Auflage der in iedem Lande zum Drucke erscheinenden Aufsätze betrifft, da müssen alle Werke von einiger Bedeutung, welche auf die Gelehrsamkeit, Studien und Religion einen wesentlichen Einfluß haben, zur Bücherzensur nach Wien zur Genehmigung gebracht werden, jedoch dergestalt, daß ein jedes aus dem Lande, von welchem es herkömmt, ein Attestat, daß nichts wider die Religion, guten Sitten und Landesgesetze darinn enthalten, und selbes dennoch der gesunden Vernunft angemessen sei, von einem der Materie gewachsenen Gelehrten, Professor, geistlichen oder weltlichen Oberhaupt, dessen Namen unterschrieben sein muß, mitbringe. Minderwichtige Dinge hingegen, und die nicht ganze Werke ausmachen, sind bloß bei der Landesstelle mittels Produzierung eines ebenmässigen dergleichen Attestats zu gestatten oder zu verwerfen. Jedoch bleibt einem ieden, der sich durch die Verwerfung beschweret fände, frei, sich auf Unkosten des unterliegenden Theils mit der Revision an die Zensurskommission nach Wien zu wenden. Anschlagzetteln, Zeitungen, Gebeter und dergleichen betreffend, solche hat der bei ieder Landesstelle in Zensursachen referirende Rath nur kurz zu untersuchen, wegen letzterer, daß sie dem ächten Geiste der Kirche angemessen wären, zu sorgen, und das Imprimatur zu ertheilen.

8. Da der Nachdruck der von auswärts in die Erbländer kommenden, und in denselben zugelassenen Bücher gestattet, und als ein blosser Zweig des Kommerziums angesehen, mithin die Ertheilung des doch jedesmal nachzusuchenden Reimprimatur ieder Landesstelle unbeschränkt überlassen wird, gleichwohl aber so manches auch zugelassenes Buch entweder gegen den eigenen, oder auch einen auswärtigen Staat, gegen Religion und Kirchengebräuche, gegen die Geistlichkeit mehr oder minder harte Sätze enthalten könnte, welche man zwar zur Lesung des Buches zu übergehen geglaubt, die aber, wenn sie in den Erbländern nachgedruckt würden, das Gepräge einer Rechtfertigung und öffentlichen Guttheissung annehmen, und bei einer gewissen Klasse von Menschen unangenehme Empfindungen verursachen könnten: so wird künftig alles, was in Wien gelesen und zugelassen wird, um bei angesuchtem Nachdrucke keiner weiteren Schwierigkeit zu unterliegen, unter der dreifachen Bezeichnung mit Admittitur, Permittitur, Toleratur dergestalt unterschrieben werden, daß eine Werke, wo bei einem zu veranlassenden Nachdrucke gar kein Bedenken im Wege sein könnte, mit der erstern, eine hingegen, welche verschiedene gewagte Sätze enthielten, denen man in Rücksicht auf die Moralität, die Politik und das Aeußere der Religion nicht ganz, wenigstens nicht öffentlich, das Wort sprechen wollte, mit der zweiten Beurtheilung versehen würden, welches jedoch nur auf folgenden Unterschied hinausführen soll, daß bei den Werken dieser zweiten Gattung der nämliche Druckort, den die nachzudruckende Auflage hat, oder auch ein anderer fremder gesetzte, und diesem nur der Beisatz: Und zu finden in Wien, Prag, Linz u.s.w. gemacht werde. Endlich unter die dritte Beurtheilungsart gehören jene Werke, die mit stärkeren die Religion oder den Staat angreifenden, und keineswegs zu rechtfertigenden Sätzen versehen, und nur, weil solche Stellen vielleicht nicht in grosser Anzahl vorkommen, der übrige Inhalt aber lehrreich ist, zugelassen werden, deren Nachdruck also in den Erbländern, wenigstens ohne vorläufige Milderung der anstössigen Stellen, nicht zu gestatten wäre.

9. In Ansehung der schon vor dieser gegenwärtigen Zensurseinrichtung zugelassenen Bücher kann die vormalige Strenge in der Beurtheilung Bürge sein, daß der Nachdruck jedes Orts gestattet werden möge, und könnte also nur die Frage über die bisher restringirt gewesenen, und nunmehr freigelassenen Werke entstehen, worüber der den Nachdruck ansuchende Verleger sich jedesmal mit Vorlegung des nachzudruckenden Buches selbst an die Zensurskommission in Wien um die Erlaubniß hiezu verwenden muß.

10. Endlich in Ansehung der eigentlichen Staatsschriften hat es, wenn solche in einem Erblände nachgedruckt, oder sonst in einer Uebersetzung aufgelegt werden wollten, bei der aus Gelegenheit einer Uebersetzung des Teschner-Friedensschlusses erlassenen Verordnung vom 20. November 1779 sein Verbleiben, daß jedesmal die Erlaubniß hiezu bei der Zensurskommission in Wien angesuchet werden müsse.